

An die Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt und Planung

Nachrichtlich
an die Kreistagsabgeordneten, die nicht
dem Ausschuss für Umwelt und
Planung angehören

Mein Zeichen
10.3

Ihr Zeichen
-

Haupt- und Personalamt

Bearbeitet von
Herrn Twiefel

Durchwahl
04261/983-2130

E-Mail
jochen.twiefel@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)
01.07.2020

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 02.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung vom 17.06.2020 zu der oben genannten Ausschusssitzung erhalten Sie in der Anlage einen Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 30.06.2020 zur Ausweisung der Naturschutzgebiete zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 der Sitzung.

Meinen Beschlussvorschlag zu den Verordnungen über die Naturschutzgebiete werde ich in der Sitzung mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen einbringen. Eine Begründung hierzu erfolgt zu Beginn der Sitzung.

TOP 6 - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen"

Änderung zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung:

- a) „unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen.“

TOP 7 - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

Änderung zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung:

- a) „unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Wümme, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen. Zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen.“

Mit freundlichem Gruß

(Luttmann)



CDU



Kreistagsgruppe CDU / WFB / FDP
Holbeinstr. 15, 27432 Bremervörde

An
Landrat Hermann Luttmann

Marco Prietz
Vorsitzender
Holbeinstr. 15
27432 Bremervörde

Tel.: 0174-1809513
Email: m.prietz@gmx.de

Ausweisung von Naturschutzgebieten an Oste und Wümme 30. Juni 2020
Anträge zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 02.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen der Gruppe CDU / WFB / FDP zu den Tagesordnungspunkten 6 (NSG-VO Oste) und 7 (NSG-VO Wümme) jeweils folgende

Anträge:

Der bisherige Beschlussvorschlag wird um folgende Ziffern ergänzt:

2. Traditionelle Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften sollen im bislang bestehenden Umfang unter Berücksichtigung des Artenschutzes weiterhin ermöglicht werden.
3. Maßnahmen der Umweltbildung sollen im bislang bestehenden Umfang weiterhin ermöglicht werden.
4. Auf Antrag der jeweiligen Bewirtschafter von mit den Buchstaben „A“ bis „E“ gekennzeichneten Flächen prüft die Kreisverwaltung nach Abschluss des Verordnungsverfahrens, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Ausnahmegenehmigungen zur Änderung der Lage oder des Zuschnitts der besonders beauflagten Flächen erteilt werden können.
5. Bezüglich der Sanierung bzw. des Ersatzbaus von bestehenden Brückenbauwerken und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Regen- oder Schmutzwasserleitungen) soll deren grundsätzliche Freistellung und Zulässigkeit nicht nur im Abwägungsvorschlag erläutert, sondern auch in die jeweilige Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.
6. Der Fortbestand bzw. die Grenzen der in der Nähe zum Naturschutzgebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete werden auf Antrag der jeweiligen Kommune überprüft und ggf. durch Beschluss des Kreistages aufgehoben bzw. angepasst.
7. Die Managementpläne werden im Zuge der erstmaligen Aufstellung, nach vorheriger Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände, im Ausschuss für Umwelt und Planung beraten und im Kreisausschuss beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Ausschuss für Umwelt und Planung soll jeweils über die Fortschreibungen berichtet werden.

Marco Prietz
(Vorsitzender)